Bundesverband der
Dolmetscher und Übersetzer

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An den
Bundesrat
- Rechtsausschuss
- Ausschuss für Innere Angelegenheiten

Nur per E-Mail an:
mail-r@bundesrat.de
Mail-in@bundesrat.de

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

03.11.2026

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens
Drucksache 588/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens“ Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit etwa 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben.
Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller im BDÜ organisierten Dolmetscher sind – hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich – im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig, darunter auch in Ämtern, Behörden, Krankenhäusern und Notaufnahmen, Schutzhäusern und Beratungsstellen aller Art.

Ziel des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens ist insbesondere eine Stärkung der Personengruppen, die sich ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich in den verschiedenen Bereichen für ein funktionierendes Gemeinwesen engagieren und durch verschiedene Änderungen im Strafgesetzbuch – Verschärfung bestehender

Regelungen und Ausweitung der Personengruppen – besser geschützt werden sollen.

Wir beziehen uns in unserer **Stellungnahme** auf die Konkretisierung der Personengruppen, die sich ehrenamtlich oder in beruflichem Kontext für das Gemeinwohl engagieren. Denn diese Personen sind für das Funktionieren unseres Staates, unserer Demokratie und unseres Zusammenlebens von zentraler Bedeutung, weswegen wir die diesbezüglich geplanten Änderungen begrüßen. Im Weiteren beschränken wir uns auf einen einzigen, für uns wie für die Kommunikation der im Entwurf genannten Personengruppen zentralen Aspekt, der nicht Teil des vorliegenden Entwurfes ist:

Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind regelmäßig für Vollstreckungsbeamte, Personen, die nach § 115 StGB Vollstreckungsbeamten gleichstehen, oder für die in § 115 Absatz 3 StGB aufgeführten Hilfeleistenden im Einsatz. Dabei setzen sich so insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher denselben Gefahrensituationen aus, denn sie „sprechen für den Staat", wenn eine fremdsprachige Person des Deutschen nicht mächtig ist. Daher werden unabhängig von ihrer Rechtsstellung auch Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in diesen Settings nicht als Individuum betrachtet, sondern ebenfalls als Repräsentation des Staates bzw. der Staatlichen Gewalt. Ähnlich verhält es sich bei **Einsätzen bei Gerichten, Ämtern, Behörden und im Gesundheitswesen**, wo oft genug existenzielle Themen besprochen, geklärt oder verhandelt werden. Wir verzichten an dieser Stelle auf Nennung von Beispielen aus den unterschiedlichen Kommunikationssituationen bei Polizei, Justiz, Ämtern und Behörden, Praxen und Krankenhäusern, Beratungsstellen und Bildungseinrichtungen. **Zu Drohungen und Angriffen kann es dabei nicht nur während des Dolmetschens kommen, sondern auch bzw. je nach Setting insbesondere im Anschluss an die eigentliche berufliche Tätigkeit**, etwa beim oder nach dem Verlassen des Gebäudes, nämlich wenn eine Gesprächspartei nicht mit dem Ergebnis des Gesprächs zufrieden ist. **Beim Übersetzen ist dies aufgrund der Art der Tätigkeit immer nach Beendigung der eigentlichen beruflichen Tätigkeit der Fall**, auch längst nachdem eine (bestätigte) Übersetzung abgegeben wurde. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die – praktisch immer öffentlich einsehbare – Geschäftsadresse von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern meist auch ihre Wohnanschrift ist. Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden also zur „Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen", sind aber (selbstverständlich) nicht Teil dieser oder einer anderen in §§ 113–115 StGB bzw. im Entwurf genannten Personengruppen. Jedoch gibt es auch keine andere gesetzliche Regelung zum Schutz von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Einsatz für Gemeinwohl bzw. Staat. Unter Dolmetschen ist auch das Dolmetschen in und aus Gebärdensprachen zu verstehen. Sprachmittlung wiederum ist als Überbegriff von Übersetzen und Dolmetschen zu verstehen. In den Statistiken und Lagebildern

werden Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht abgebildet, was zum einen an der – im Vergleich zu Vollstreckungsbeamten oder Angehörigen von Heilberufen – geringen Personenanzahl der Berufsangehörigen begründet sein mag, ebenso wie im nicht regulierten Berufszugang und den damit zusammenhängenden Problemen ihrer bloßen statistischen Erfassung. Dass Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht separat ausgewiesen werden, heißt nicht, dass es hier kein Problem gibt.

Die **94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10.11.2023** hat sich unter TOP II.12 „mit der Problematik der Gefährdung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern in Ermittlungs- und Strafverfahren auseinandergesetzt. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass die derzeitige Rechtslage keinen hinreichenden Schutz bietet". Sie fasste den Beschluss, den Bundesminister der Justiz um einen Regelungsvorschlag zu diesem Thema zu bitten. In der vergangenen Legislaturperiode gab es vonseiten des Bundesministeriums der Justiz keinen entsprechenden Referentenentwurf hierzu; das Vorgängervorhaben „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten" (BT-Drs. 20/12950), das der Diskontinuität unterlag, enthielt keinen Vorschlag zum Schutz von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern.

Der BDÜ sieht **nach wie vor akuten Handlungsbedarf zum Schutz von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Gemeinwesen** und positioniert sich daher wie folgt:

Zu § 46 StGB-E

Der BDÜ begrüßt die vorgeschlagene Ergänzung der Grundsätze der Strafzumessung in Bezug auf Inhalt und Formulierung ausdrücklich.

Zu § 115 Abs. 2 StGB

Es ist zu prüfen, inwiefern die bereits geltende Formulierung „Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung [von Vollstreckungsbeamten] hinzugezogen sind" auch Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst.

Falls Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht durch diese Formulierung geschützt sein sollten, muss dies durch eine geeignete Formulierung entsprechend erfolgen.

Zu § 232c StGB-E

Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher kommen im Zusammenhang bzw. in den Situationen, auf die sich die Absätze 3 und 4 des Entwurfs beziehen, regelmäßig zum Einsatz, werden aber von den vorgeschlagenen Formulierungen nicht umfasst. Daher muss Absatz 3 um eine Ziffer 3 mit der

Formulierung „oder Sprachmittler“ ergänzt werden. Entsprechend muss dann auch Absatz 4 angepasst werden.

Falls es weitere Berufsgruppen gibt, die von den bisher geltenden Regelungen und geplanten Vorschlägen noch nicht erfasst sind, könnte eine übergreifende Formulierung angemessener sein. Falls die oben zitierte Formulierung in § 115 Abs. 2 StGB auch Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst, könnte diese Formulierung auch in § 232c Abs. 3 StGB-E eingefügt werden.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Cornelia Rösel
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Diese Stellungnahme wird unterstützt vom Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e. V. (BGSD).